

Voraussetzungen

1. Rechtmäßige Niederlassung in einem EU-Staat. Führen Sie den Nachweis (z.B. Ihre Handwerkskarte) immer mit sich.
2. USt-ID-Nummer und Umsatzsteuerregistrierung: Im Auslandsgeschäft benötigen Sie immer Ihre deutsche Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer. Diese beantragen Sie beim Bundeszentralamt für Steuern.

Wer in Schweden Leistungen ausführt, wird dort eventuell umsatzsteuerpflichtig und muss sich registrieren. In jedem Fall ist eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer notwendig.

3. Meldepflicht: Ausländische Unternehmen, die für **mehr als fünf Tage** Mitarbeiter nach Schweden entsenden, sind verpflichtet, diese spätestens zu Arbeitsbeginn in Schweden anzumelden. Die Meldung erfolgt online. Ausnahme: Selbständige Einzelunternehmer, die keine Mitarbeiter entsenden. Verstöße gegen die Meldepflicht werden mit Bußgeldern bis zu 20.000 SEK geahndet.

Die Meldung muss auch die Benennung einer Kontaktperson beinhalten. Diese kann einer der entsandten Mitarbeiter sein. Änderungen müssen spätestens drei Tage nach Eintritt gemeldet werden.

4. Zulassungspflichten: In Schweden herrscht fast vollständige Gewerbefreiheit. Dennoch sind einzelne Tätigkeiten zulassungspflichtig:
 - Elektroinstallationen: Fordern Sie unser Merkblatt an.
 - Gerüstbau: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nur entsprechend ausgebildetes Personal einzusetzen. Eine externe Kontrolle ist nicht vorgesehen.
 - Feuergefährliche Arbeiten: Schwedische Versicherungen fordern eine Brandschutzausbildung. Die eintägige Brandschutzschulung, die auch in deutscher Sprache in Schweden angeboten wird, kostet je Lehrgangsteilnehmer zwischen 2.500 und 3.500 SEK zzgl. Umsatzsteuer.
 - Wasserinstallationen: Freiwillige schwedische Branchenlegitimation
5. Bauausweis ID06: Der schwedische Baustellenausweis ID06 ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben. Seit 2016 müssen auf Baustellen jedoch elektronische Anwesenheitsregister geführt werden. Die Anwesenheit wird zumeist über die ID06-Karte erfasst. Die Beantragung ist unabhängig von der Dauer der Tätigkeit in Schweden erforderlich. Die Bestellung erfolgt online und ist kostenpflichtig. Die ID06-Karte muss sichtbar getragen werden.

Ausnahmen von der Bauausweispflicht

- wenn der Bauherr eine Privatperson ist

Beratung

Handwerkskammer **Lübeck**
Sybille Kujath
Telefon 0451 1506-278
skujath@hwk-luebeck.de

Handwerkskammer **Flensburg**
Anna Griet Wessels
Telefon 0461 866-197
a.wessels@hwk-flensburg.de

Link

[Meldepflicht](#)

Links

[Elektro-Sicherheitsbehörde](#)
[Feuergefährliche Arbeiten](#)
[Freiwilliges SHK-Zertifikat](#)

Link

[Akkreditierte Anbieter ID06](#)

- die gesamten Arbeits- und Materialkosten der Bautätigkeit weniger als circa 180.000 SEK exklusive Umsatzsteuer betragen

Seit April 2019 können grundsätzlich nur noch die neuen ID06-Karten 2.0 bestellt werden. Um die Bestellung durchzuführen, müssen der Kartenbesteller und der gesetzliche Vertreter des deutschen Betriebs vor Ort in Schweden ihren Ausweis scannen lassen.

Link
[Identifizierung in Schweden](#)

Achtung: Momentan besteht für deutsche Unternehmen noch keine Möglichkeit, die neuen ID06-Karten 2.0 zu bestellen. Bis zum 21. Januar 2020 müssen die alten ID06-Karten 1.0 geordert werden.

Außerdem ist eine steuerliche Registrierung zur F-Skatt in Schweden Pflicht. Dazu registrieren Sie sich kostenfrei bei der schwedischen Finanzverwaltung und legen Handelsregisterauszug/Gewerbebeanmeldung und Unbedenklichkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamts vor. Die Registrierung begründet keine tatsächliche Steuerpflicht. Unternehmen mit F-Skatt-Registrierung vermerken auf jeder Rechnung „Godkänd för F-skatt“.

Link
[Registrierungsformular SKV 4632](#)

Umsatzsteuer bei grundstücksbezogenen Leistungen

Gewerbliche Kunden: Bei Bauleistungen für gewerbliche Auftraggeber geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge). Stellen Sie daher eine Netto-Rechnung mit dem Hinweis auf die Umsatzsteuerschuld Ihres schwedischen Kunden aus, z. B. mit dem Satz „Omvänd skattskyldhiget för byggtjänster enligt 1 kap 2 § punkt 4b ML“. Außerdem muss in der Rechnung Ihre USt-ID-Nummer und die schwedische Steuernummer des Empfängers angegeben werden.

Mitnahme von Subunternehmen: Beschäftigen Sie auf der Baustelle Subunternehmer, müssen Sie sich in Schweden umsatzsteuerlich registrieren. Dies gilt auch für den Einsatz von Subunternehmern aus Deutschland.

Privatkunden: Für Bauleistungen bei Privatkunden muss die schwedische Umsatzsteuer in Höhe von 25 % in Rechnung gestellt werden. Dafür registrieren Sie sich 14 Tage vor Arbeitsaufnahme zur schwedischen Umsatzsteuer.

Registrierung: Für die Registrierung verwenden Sie das englischsprachige Formular SKV 4632. Die Bearbeitungsdauer beträgt durchschnittlich zwei bis sechs Wochen. Haben Sie sich in Schweden steuerlich angemeldet, geben Sie vierteljährlich eine Umsatzsteuererklärung ab. Die Steuererklärung wird Ihnen von Skatteverket automatisch für jeden Vorlagezeitpunkt zugesandt.

Vorsteuer: Ausländische Unternehmen, die in Schweden nicht umsatzsteuerlich registriert sind, können die Erstattung schwedischer Vorsteuer über das Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Betriebe, die in Schweden registriert sind, kön-

nen die Vorsteuer in ihrer Umsatzsteuererklärung geltend machen. Vorsteuerabzugsberechtigt sind unter anderem:

- Kraftstoffkosten
- Baumaterial
- Angemietete Baucontainer
- Hotelübernachtungen
- Wohnraummiete
- Messebesuch
- Verpflegung, Bewirtung
- Flüge innerhalb Schwedens

Die Beleganforderungen für den Vorsteuerabzug ähneln den deutschen Vorschriften.

Nachweis Unternehmereigenschaft F-Skatt

Weisen Sie Ihrem Auftraggeber gegenüber Ihre Unternehmereigenschaft nach. Ansonsten ist er – auch als Privatkunde – verpflichtet, Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitsentgelt einzubehalten und an die Steuerverwaltung zu überweisen. Der Nachweis der Unternehmereigenschaft erfolgt über die F-Skatt-Registrierung.

Körperschaftssteuer

Wann Betrieb und Mitarbeiter in Schweden steuerpflichtig werden, regelt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Schweden.

Die Körperschaftssteuerpflicht für Ihren Betrieb verbleibt in Deutschland, solange dort keine Betriebsstätte besteht. Dies ist automatisch und rückwirkend unter anderem dann der Fall, wenn eine Baustelle für einen Auftraggeber länger als 12 Monate andauert. Kürzere Unterbrechungen bewirken keinen neuen Fristbeginn.

Einkommensteuer Mitarbeiter

Ihre Mitarbeiter werden für die Arbeiten in Schweden dorthin entsandt. Sie unterliegen weiterhin der deutschen Lohnsteuer, solange sie sich im Kalenderjahr nicht mehr als 183 Tage in Schweden aufhalten und nicht für eine schwedische Betriebsstätte arbeiten. Auch Wochenenden und Feiertage werden mitgezählt. Die 183-Tage-Regelung beginnt jedes Jahr von Neuem.

Sozialversicherung

Bei einer Entsendung für bis zu 24 Monate gilt für Sie und Ihre Mitarbeiter weiterhin deutsches Sozialversicherungsrecht, wenn keine bereits vorab entsandte Person abgelöst wurde. Weisen Sie dies über die Entsendebescheinigung A1 nach. Gesetzlich krankenversicherte Selbständige stellen den Antrag bei ihrer Krankenkasse, Privatversicherte beim regionalen Rentenversicherungsträger. Eine Kopie der A1-Bescheinigung senden Sie an die [Berufsgenossenschaft](#).

Seit Juli 2019 müssen Arbeitgeber die Anträge für Ihre Mitarbeiter mit einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder durch eine maschinelle Ausfüllhilfe elektronisch übermitteln. Für Arbeitgeber, die keine Entgeltabrechnungssoftware nutzen, steht die A1-Meldung in sv.net (Sozialversicherung im Internet) zur Verfügung.

Link

[Bundeszentralamt für Steuern](#)

Link

[DBA](#)

Links

[Papierantrag A1-Bescheinigung](#)
[Antrag sv.net](#)

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Löhne

Es gibt in Schweden **keine** allgemeinverbindlichen Mindestlöhne. Die schwedischen Gewerkschaften sind aber traditionell sehr stark. Am 1. Juni 2017 ist eine geänderte Fassung des schwedischen Entsendegesetzes in Kraft getreten. Das sieht vor, dass schwedische Gewerkschaften gegen ausländische Unternehmen Arbeitskampfmaßnahmen ergreifen können, wenn die lokalen und branchenüblichen Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden.

Ziel dieser Arbeitskampfmaßnahmen ist der Abschluss eines Entsende-Tarifvertrages, der das ausländische Unternehmen zur Einhaltung der Mindestbedingungen verpflichtet. Die geforderten Mindestbedingungen sind auf der Website der schwedischen Arbeitsschutzbehörde online abrufbar.

Arbeitssicherheit

Bei Tätigkeiten in Schweden müssen die schwedischen Arbeitssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Es gibt ein deutschsprachiges Arbeitssicherheitshandbuch.

Link

[Arbeitsschutzbehörde](#)
[Arbeitssicherheitshandbuch](#)

Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis

Wenn Sie und Ihre Mitarbeiter EU-Bürger sind, benötigen Sie keine gesonderte Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis. Andere Vorschriften gelten für Drittlandsbürger.

Link

[Drittlandsbürger](#)

Ausführungsunterschiede

Die baulichen Vorschriften unterscheiden sich in Schweden in Teilen erheblich von den deutschen Vorschriften. Auch die praktische Ausführung weicht ab. Fordern Sie unser Merkblatt zu Ausführungsunterschieden an.